

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. die Luftgekühlten } aus Hardert
2. Er hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Hardebf.  
Gerichtsstand Neierich.
3. Die Vereinsfarben sind lachsrosa / schwarz
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des VW - Käfers in seiner Artenvielfalt. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein öffentliche Käfertreffen in Hardebf. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zurechnung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2. Einmal jährlich wird eine Vereinsfeier (z.B. Weihnachtsfeier) veranstaltet, die aus Mitteln des Vereins, soweit vorhanden, bestritten wird.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann eine jede natürliche und juristische Person, gleich welcher Geschlechts werden.
2. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Einschränkungen bestehen nicht.
3. Die Mitglieder unterteilen sich in:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

5. Aktive und passive Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die dem Verein finanziell oder tatkräftig unterstützen.

7. Ehrenmitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die sich um die Sache des Käfers und des Käfervereines verdient gemacht haben und deshalb auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu solchen ernannt worden sind.

Die Ehrenmitglieder genießen die selben Rechte wie die aktiven, passiven und fördernden Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

8. Wer die Mitgliedschaft an dem Verein erwerben will, hat an den Vorstand eine dahingehende Beitrittsklärung schriftlich zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

9. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern kann auf einer dreimonatigen Probezeit bestanden werden.

10. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme, besteht keine Verpflichtung Ablehnungsgründe anzugeben und ist auch nicht aufsehbar
11. Die passiven, fördernde und Ehrenmitglieder haften nicht für Handlungen des Vereins.
12. Mit der Anmeldung unterschreibt sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach dem § 21 - 79 BGB.
13. ~~Der Eintritt in den Verein ist gebührenpflichtig~~  
~~Er beträgt DM 20,-~~  
§ 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt, zu erfüllen.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zulässig

5. Nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand kann ein jedes Mitglied durch dessen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfalle, nachdem hierfür, anläßlich vorausgegangenes Verkommnisse der Ausschluss mit eingeschriebenem Brief angedroht worden ist.

b) wegen eines Betragsrückstandes für 6 Monate, trotz Zahlungsaufforderung mit 14-tägigem Zahlungsziel durch eingeschriebenem Brief.

c) wegen eines schweren oder groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

d) wegen unehrenhaften Handlungen.

e) wenn es den Zielen des Vereines entgegensteht oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen "Treu und Glauben" verstößender Weise stört.

f) der Ausschluss ist in jedem Falle zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

2. Mitgliedsbeitrag:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) aktive Mitglieder                        | Dh 60,-       |
| b) passive Mitglieder                       | Dh 60,-       |
| c) fördernde Mitglieder                     | Dh 120,-      |
| d) Ehegatten, Aübi, Schüler, Wehrpflichtige | Dh 30,-       |
| e) Ehrenmitglieder                          | Beitrags frei |

3. Die Jahreshauptversammlung, kann im Bedarfsfall, die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

4. Trifft bei einem Mitglied ein unverschuldeter wirtschaftlicher Notstand ein, so kann dieses Mitglied befristet oder für die Dauer des Notstandes von den Beitragsleistungen ganz oder zum Teil befreit werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Mitglieds-Versammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Beirat.

Vorstand

1. Der Vorstand, § 26 BGB, besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer

2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt zusammen als Jahreshauptversammlung, als außerordentliche Hauptversammlung und als einfache Mitgliederversammlung.

2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand, eine Woche vor Stattfinden unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich.

3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- a) bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

b) bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des  
Versammlungsleiters den Ausschlag.

4. Zu jeder Satzungsänderung ist eine-zwei Drittel  
Mehrheit erforderlich.

5. Die Jahreshauptversammlung ist, soweit gesetzlich  
zulässig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  
Mitglieder beschlussfähig.

### § 9

1. Die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche  
Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung  
wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden leitet der  
2. Vorsitzende die Versammlung.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die  
Versammlung einen Leiter.

### § 10

1. Jede Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig,  
wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### § 11

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich  
am Ende eines Jahres statt. Regelmäßige Gegen-  
stände der Beratung oder Beschlussfassung sind:



- a) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers sowie des zwei Kassentrücker.
- b) Entlastung des Vorstandes und des 1. Kassierers
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassentrücker,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben oder deren Dringlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit der zur Jahreshauptversammlung Erschienenen anerkannt worden ist.

### § 12

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieser Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt. Im übrigen gelten hier die Bestimmungen über die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

Kassierer

1. Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
2. Der Kassierer hat der Mitgliedschaft laufend über die Kassenlage zu berichten. Über Ein- und Ausgaben sind vom 1. Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen.
3. Die Kassenbuchprüfung ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenbuchprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Prüfer fertigen einen Prüfungsbericht an.
4. Der Verein unterhält ein Girokonto und zur Ausparung finanzieller Rücklagen ein Sparkbuch.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
2. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung eines solchen außerordentlichen

Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn dies von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.

4. Eine Beschlüßfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen, wenn dies (§ 14 Abs. 1, 2, 3, 4 dieser Satzung) erfüllt ist.
6. Ist eine zur Beschlüßfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung nach Abs. 4 der Satzung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
7. Die weitere Hauptversammlung darf frühestens drei Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Ablauf oder Zeitpunkt zu erfolgen.
8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs 9) zu erhalten.

9. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
10. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
11. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
12. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand (§ 7 Abs 1)
13. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu.  
der Kirchenkreisbitze

Hardert, den 10.02.93

Maria Wagner

K. Am

Werner Muß

W. ~~Am~~

Doris Günther

Wolfg. Fischer

F. Kaiser  
Hans-Edward Kaiser

Maria Wagner

Klaus Moscheid

Werner Muß

Walter Mithras

Doris Günther

Wolfgang Fischer

Frank Kaiser

Hans-Edward Kaiser

A. Günther

H. P. Berg

A. Berg

Gesde Aufermann

!!

Andrea Günther

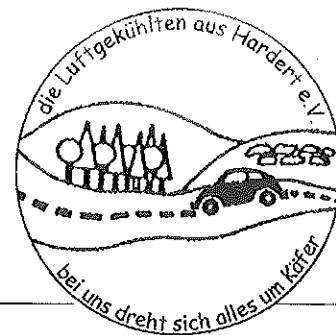
Hans Peter Berg

Annegret Berg

Gesde Aufermann

H. Meert

# die Luftgekühlten aus Hardert e.V.



1. Vorsitzender Marcus Sowinski, Am Sayner Bahnhof 11, 56170 Bendorf

Bankverbindung:

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) 105203830

## Vorschläge zur Satzungsänderung

### §3 Mitgliedschaft

#### §3 Abs. 5

Aktive und passive Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### *Änderungsvorschlag:*

*Aktive und passive Mitglieder sind natürliche Personen des öffentlichen Rechtes.*

### §5 Mitgliedsbeitrag

#### §5 Abs. 2

Mitgliedsbeitrag:	alt:	in Euro:	Vorschlag neu:
a) aktive Mitglieder	DM 60,-	€ 30,68	€ 30,-
b) passive Mitglieder	DM 60,-	€ 30,68	€ 30,-
c) fördernde Mitglieder	DM 120,-	€ 61,36	€ 60,-
d) Ehegatten, Azubi, Schüler, Wehrpflichtige, Eheähnliche Verhältnisse	DM 30,-	€ 15,34	€ 15,-
e) Ehrenmitglieder	Beitragsfrei		

### §7 Vorstand

#### §7 Abs. 1

Der Vorstand, §26 BGB, besteht aus:

alt:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem 1. Schriftführer
- f) dem 2. Schriftführer
- g) zwei Beisitzern

#### *Änderungsvorschlag:*

*a) dem geschäftsführenden Vorstand:*

*a1) dem 1. Vorsitzenden*

*a2) dem 2. Vorsitzenden*

*a3) dem 1. Kassierer*

*a4) dem 1. Schriftführer*

*b) dem erweiterten Vorstand:*

*b1) dem 2. Kassierer*

*b2) dem 2. Schriftführer*

*b3) zwei Beisitzern*

#### §7 Abs. 2

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

*Änderungs/Zusatz-Vorschlag: Nur der geschäftsführende Vorstand wird beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.*

=> Angenommen in der Jahreshauptversammlung 11. Januar 2002 %